

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Kulm - Pfaffenteiche"
im Gebiet der Stadt Hof**

Vom 29. Januar 1990

zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.11.2001

Auf Grund von Art. 10 Abs. 1 und 2 Satz 2, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), erlässt die Stadt Hof folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 21.12.1989 Nr. 820-8623.01 n genehmigte

Verordnung:

§ 1

SCHUTZGEGENSTAND

- (1) Die Landschaftsräume zwischen dem Kulm und den Pfaffenteichen werden in den in § 2 näher bestimmten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Kulm - Pfaffenteiche".

§ 2

SCHUTZGEBIETSGRENZEN

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 278 ha.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 orange eingetragen, die bei der Stadt Hof als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstriches.
- (3) Die Karte wird bei der Stadt Hof archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

SCHUTZZWECK

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - die im Schutzgebiet vorhandenen Feuchtflächen als Teile mit einander in Verbindung stehender Lebensräume zu vernetzen,
 - die im Schutzgebiet vorkommenden heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
 - die Waldbestände als wichtige Gliederungselemente der Landschaft zu sichern,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten,
3. den besonderen Erholungswert dieses Gebietes für die Allgemeinheit zu erhalten.

§ 4

BESONDERE VORSCHRIFTEN

Soweit für das Landschaftsschutzgebiet künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere solche über Naturdenkmäler und Landschaftsbestandteile erlassen werden, bleiben diese unberührt.

§ 5

VERBOTE

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuss und den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

§ 6

ERLAUBNIS

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

1. bauliche Anlagen aller Art im Sinn der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestaltung wesentlich zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere

- a) Gebäude aller Art (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Verkaufs- und Ausstellungsgegenstände, Automaten,
 - b) Einfriedungen aller Art
(ausgenommen sockellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton),
 - c) wesentliche Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder in sonstiger Weise,
2. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 3. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen,
 4. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen, Verlandungsbereiche von Gewässern, Quellbereiche oder Auebödenbereiche, insbesondere feuchte Wirtschaftswiesen oder -weiden, durch Drainung oder Gräben zu entwässern oder trocken zu legen, umzubereiten oder durch sonstige Maßnahmen nachhaltig zu verändern,
 5. Erstaufforstungen vorzunehmen,
 6. uferbegleitende Gehölze zu entfernen,
 7. Kahlhiebe vorzunehmen,
 8. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes oder Felsblöcke zu beseitigen,
 9. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen oder Verkaufswagen aufzustellen (ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung),
 10. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden,
 11. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen (ausgenommen Hinweise auf den Schutz des Gebietes, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweisen und Wegmarkierungen),
 12. motorsportliche Veranstaltungen durchzuführen sowie Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge und Modellflugzeuge aller Art zu errichten oder Veranstaltungen mit Geländefahrrädern abseits von Wegen durchzuführen,
 13. Boote zu lagern, soweit diese nicht zur Ausübung der Fischerei dienen,
 14. in der näheren Umgebung nicht natürlich vorkommende Pflanzen auszubringen.
- (2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Nass- und Feuchtfeldern sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 13 d Abs. 1

BayNatSchG. ¹⁾

- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Vorschrift des Art. 6 a Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Die zuständige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Fachbehörde ist zu beteiligen, soweit ihre Belange berührt sind.

§ 7

A U S N A H M E N

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinn des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; unabhängig davon gilt jedoch § 6 Abs. 1 Nrn. 4 bis 8,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes,
3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufer Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind, Maßnahmen der Gewässeraufsicht, Maßnahmen zur Unterhaltung der bestehenden Drain-Anlagen,
4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Deutschen Bundespost,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 8

B E F R E I U N G

- (1) Von den Verboten nach § 5 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden (Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG).

§ 9

Z U S T Ä N D I G K E I T E N

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist die Stadt Hof als untere Naturschutzbehörde zuständig.
- (2) Die Erteilung der Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 für Anlagen von überregionaler Bedeutung, nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 für Freileitungen ab 110 Kilovolt sowie die Erteilung der Befreiung nach § 8 für Fälle überörtlicher Bedeutung bedarf der Zustimmung der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde.
- (3) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.

§ 10 ²⁾

O R D N U N G S W I D R I G K E I T E N

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen dem Verbot des § 5 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern, seinem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen oder
 2. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 dieser Verordnung erlaubnispflichtige Maßnahmen ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 6 dieser Verordnung oder einer Befreiung nach § 8 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 11

I N K R A F T T R E T E N

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ³⁾
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Schutz der Landschaftsteile "Pfaffenteiche" in der Stadt Hof vom 30.07.1971, geändert durch Verordnung vom 30.01.1980, außer Kraft.

¹⁾ § 6 Abs. 2 geändert durch die am 01.01.2002 in Kraft getretene 1. Änderungsverordnung vom 13.11.2001.

²⁾ § 10 i. d. F. der am 01.01.2002 in Kraft getretenen Änderungsverordnung vom 13.11.2001.

3) In Kraft getreten am 07.02.1990.